

# Textliche Festsetzungen

1. Für den Bereich der 9.Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 werden gemäß § 2(6) BBauG die entgegenstehenden Festsetzungen der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 aufgehoben.

## **HINWEIS:**

**Bei diesem Bebauungsplan sind auch die in textlicher Form erfolgten Festsetzungen der 10.Änderung zu berücksichtigen !**